

# Spezielle Vertragsbedingungen Service-Pakete

LANDWEHR Computer und Software GmbH,  
Von-Humboldt-Str. 2, D-49835 Wietmarschen-Lohne

## 1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1. Diese speziellen Vertragsbedingungen gelten für Leistungen von LANDWEHR, welche innerhalb von Service-Paketen gegen etwaig regelmäßig wiederkehrende Zahlungen vom Kunden abgerufen werden können.

1.2. Neben diesen Vertragsbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB / Teil A. – E.) Sollten diese speziellen Vertragsbedingungen zu Regelungen der AGB in Widerspruch stehen, gilt im Zweifel die Regelung aus diesen speziellen Vertragsbedingungen vorrangig vor den AGB.

## 2. Vertragsleistungen

2.1 Im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbringt LANDWEHR ein Kontingent an Leistungen gemäß der Produktbeschreibung für das jeweils vom Kunden gebuchte Service-Paket.

2.2. Soweit der Kunden Leistungen bei LANDWEHR in Auftrag gibt, die nicht im Service-Paket oder einem anderen Vertrag (z.B. Software-Wartung) enthalten sind, werden diese gesondert nach den aktuellen Vergütungssätzen von LANDWEHR in Rechnung gestellt (s. auch AGB / Teil D.).

## 3. Zahlungsbedingungen

Es gelten die Zahlungsbedingungen aus Ziff. 4 AGB / Teil A..

## 4. Vertragslaufzeit, Kündigung, Verlängerung

4.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Vertragslaufzeit eines Service-Paketes mit verbindlicher Vertragsbestätigung durch LANDWEHR.

4.2. Die Service-Pakete haben eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Sie verlängern sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn nicht eine Vertragspartei mindestens 2 Monate vor Vertragsende in Textform kündigt.

4.3. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

4.4. LANDWEHR ist berechtigt, den Vertrag über ein Service-Paket vorzeitig zu kündigen, wenn berechtigter Anlass zur Kündigung eines daneben bestehenden Dauerschuldverhältnisses (Server-Hosting und/oder Software-Wartung) mit dem Kunden besteht. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch LANDWEHR wird dem Kunden das Entgelt für das Service-Paket entweder anteilig erstattet oder das verbleibende Guthaben aus dem Service-Paket wird auf sonstige Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber LANDWEHR angerechnet.

## 5. Persönlicher Geltungsbereich der Service-Pakete

Leistungsansprüche aus einem Service-Paket können ausschließlich von dem Unternehmen/Unternehmer bzw. der juristischen Person in Anspruch genommen werden, die das Paket gebucht hat. Eine Übertragung auf Dritte ist nicht möglich, auch nicht innerhalb einer Konzernstruktur des Kunden.

## 6. Nicht-Inanspruchnahme / Stornierung gebuchter Leistungen

6.1. Nicht vom Kunden in Anspruch genommene Vertragsleistungen aus einem Service-Paket, die pro Jahr abgerufen werden können (Jahres-Kontingent), verfallen mit Ende der 12-monatigen Vertragslaufzeit und werden nicht in das etwaig folgende Vertragsjahr übertragen. Nicht vom Kunden in Anspruch genommene Vertragsleistungen aus einem Service-Paket, die pro Monat abgerufen werden können (Monats-Kontingent), verfallen mit Ende eines Kalendermonats und werden nicht in den Folgemonat der Vertragslaufzeit übertragen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung etwaig nicht in Anspruch genommener/verfallener Leistungen aus einem Service-Paket.

6.2. Ruft der Kunde eine Leistung aus seinem Service-Paket ab (z.B. Seminar-Buchung), so ist er mit Rückbestätigung der Leistungsvereinbarung durch LANDWEHR verbindlich zur Abnahme dieser Leistung verpflichtet.

6.3. Vom Kunden gebuchte Leistungen aus seinem Service-Paket können bis zu 5 Werktagen um 12.00 Uhr vor vereinbartem Leistungsbeginn kostenlos storniert werden.

6.4. Storniert der Kunde eine von LANDWEHR bereits rückbestätigte Vertragsleistung aus seinem Service-Paket zwischen 4 Werktagen und 1 Werktag um 12:00 Uhr vor vereinbarter Leistungszeit, so ist er LANDWEHR zur Erstattung von 50% des aktuell von LANDWEHR ausgeschriebenem Preis für diese Leistung verpflichtet. Bei einer späteren Stornierung oder Nichtabnahme der Leistung ist der Kunde zur Erstattung von 100% des aktuell von LANDWEHR ausgeschriebenem Preis für diese Leistung verpflichtet. In beiden Fällen ist der Kunde darüber hinaus zur Erstattung etwaig für LANDWEHR bereits angefallener Fahrt- und/oder Unterbringungskosten verpflichtet.

----